



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02448**
Datum: 24.11.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.31201/54610100
Verfasser: FB Soziales
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	08.12.2016	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: "Schlüssiges Konzept" - Kosten der Unterkunft und Heizung

Der Stadtrat nimmt das „Schlüssige Konzept“ zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkung: 73.000.000 Euro

Sachkonto : 54610100
PSP-Element : 1.31201

Personelle Auswirkungen: keine

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Begründung:

Mit dieser Informationsvorlage zum „Schlüssigen Konzept“ will die Verwaltung erneut zur Kenntnis geben, nachdem sie bereits im Jahr 2013 ein „Schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft in der Stadt Halle (Saale) ermittelt hatte, bis zu welcher Höhe einem Leistungsberechtigten die Wohnungskosten im Sinne der Existenzsicherung künftig gewährt werden. Die Stadtverwaltung setzt damit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes um, welches ein Anforderungs- und Prüfungsschema zum „Schlüssigen Konzept“ entwickelt hat (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09R - und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09R). Für Haushalte, die ihre Mietkosten aufgrund fehlenden Erwerbseinkommens bzw. zu geringer Altersversorgung nicht selber zahlen können, müssen die Kosten für Unterkunft (KdU) sowie die Heizkosten in der tatsächlichen Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind.

Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Gesetzgeber deshalb so unbestimmt gehalten wurde, da wegen der in Deutschland regional sehr unterschiedlichen Wohnungsmarktsituation Richtwerte am besten auf lokaler Ebene ermittelt und festgelegt werden können. Um diese Angemessenheitsgrenzen – diese sind gerichtlich voll überprüfbar – rechtssicher definieren zu können, haben das Bundessozialgericht und im Folgenden die Landessozialgerichte hohe Anforderungen - sowohl hinsichtlich der rechtlichen als auch der methodischen Vorgaben - an die Ermittlung der Angemessenheit gesetzt.

Diese Anforderungen werden unter dem Begriff „Schlüssiges Konzept“ zusammengefasst.

Um diese Aufgabe zu bewältigen, hatte die Verwaltung im April 2016 eine öffentliche Ausschreibung veranlasst und der Firma Analyse & Konzepte den Zuschlag erteilt, dieses „Schlüssige Konzept“ für die Stadt Halle (Saale) zu erarbeiten.

Die Fa. Analyse & Konzepte führte dazu eine Befragung von großen und kleinen Vermietern in der Stadt Halle durch, wobei sie über 50.000 Mietwerte ausgewertet hat. Ziel dieser Auswertung war es, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft – KdU im Geltungsbereich der Stadt Halle (Saale) für den Regelfall festzulegen.

Sofern kein „Schlüssiges Konzept“ vorliegt bzw. wenn dieses Konzept überaltert ist, stellen die Sozialgerichte auf den Wert der Wohngeldtabelle zzgl. Sicherheitszuschlag von 10 % ab. Die Differenz zu den aktuell ermittelten Werten, z. B. im Segment 1-Personen-Haushalt, beträgt zur Wohngeldtabelle inkl. 10 % Sicherheitszuschlag 126,50 Euro.

Die Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft ergibt sich daher aus der folgenden Tabelle (Brutto-Kaltmieten). Unter Brutto-Kaltmiete werden die kalten Betriebskosten im Sinne von § 2 Betriebskostenverordnung (Anlage 2) verstanden. Hinzukommen die Kosten für Heizung und Warmwasser.

1 Person (bis ≤ 50 m ²)		2 Personen (> 50 bis ≤ 60 m ²)		3 Personen (> 60 bis ≤ 70 m ²)		4 Personen (> 70 bis ≤ 80 m ²)		5 Personen (> 80 bis ≤ 90 m ²)	
MWE	bisher	MWE	bisher	MWE	bisher	MWE	bisher	MWE	bisher
302,50	292,00	348,00	337,20	419,30	403,20	476,80	456,00	543,60	510,30
4 %		3 %		4 %		5 %		7 %	

Wie aus den Veränderungen ersichtlich, wird es zu einer Erhöhung der Kosten für die Unterkunft kommen. Allerdings gibt es keinen Automatismus, da die tatsächlichen Mietkosten übernommen werden. Liegen diese unter den Tabellenwerten, sind auch nur diese Kosten anzusetzen.

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 – Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft – Bericht Oktober 2016
Anlage 2 – Betriebskostenverordnung